

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 ist der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe.
 Gemäß § 21 FAG 2017 ist für die Regelung der Einhebung und Verwaltung des Wohnbauförderungsbeitrages die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
 Am 29. Juni 2017 wurde im Nationalrat ein Initiativantrag (2269/A d Blg. NR) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 erlassen wird und das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, das Einkommenssteuergesetz 1988 sowie das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden, eingebracht. Die Bestimmungen des Art. 1 des Initiativantrages über ein Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Wohnbauförderungsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 600/1996) und lassen dem Landesgesetzgeber wenig Spielraum.
 Hinsichtlich der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags bestimmt § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs Folgendes:
„Die Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, wobei der Tarif vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.“
 Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes, dass, wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs gemäß § 2 Abs. 2 trifft, dann der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr 0,5 % beträgt.
 Weiters bestimmt § 7 des Entwurfs, dass die Verschreibung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an die Länder dem Land obliegt. Der Rechtszug geht an das Landesverwaltungsgericht. Landesgesetzlich könnte diese Aufgabe auch dem Bundesfinanzgericht übertragen werden (Begründung des Initiativantrages).
2. Für die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags in Kärnten soll der bisherige Tarif gelten. Sollte es aufgrund von organisatorischen Hindernissen nicht möglich sein, das Landesgesetz rechtzeitig zu erlassen, würde – die Erlassung des Bundesgesetz vorausgesetzt – für das Jahr 2018 aufgrund der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes keine Änderung eintreten.
3. Aus Gründen der quantitativen Deregulierung sollen die Bestimmungen dem Kärntner Zuschlagsabgabengesetz angefügt werden. Zu diesem Zweck wird das Gesetz umbenannt und neu gegliedert. Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen des geltenden § 3 werden in die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes verschoben. § 3 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes kann entfallen, da er (als Übergangsbestimmung für 2014) nur mehr historische Relevanz hat.
4. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 iVm § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und § 16 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 FAG 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mehraufwendungen sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder für den Bund noch für die Gemeinden zu erwarten. Für den Bund ergibt sich der finanzielle Aufwand für die Einhebung des Beitrags aus dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs für das Land wurde von der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligung und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung im Rahmen der Gesetzesvorbereitung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Laut Prognose ist für das Jahr 2018 für das Land Kärnten mit einem Abgabenaufkommen in Höhe von rund 60,7 Mio EUR aus dieser neuen Landesabgabe zu rechnen. Dem stehen Einbußen bei den Steuerertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber. Bezogen auf das aus dieser neuen Landesabgabe erwartete Gesamtaufkommen in Österreich entspricht das einem Prozentanteil von 5,626%. Anzumerken ist, dass dieser Prozentsatz unter den Schlüsseln für die Verteilung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und auch unter der Volkszahl für das Land Kärnten liegt. Dieser Berechnung wurde eine Steigerung der Lohn- und Gehaltssumme von 3,7% gegenüber der Prognose für 2017 zugrunde gelegt.

Im Ergebnis wird seitens des Landes im ersten Jahr der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags ein Abgabenaufkommen entsprechend der Prognose erwartet.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Vorhaben, d.h. der neuen Landesabgabe bezüglich des Abgabenaufkommens für das Land bezogen auf das erste Jahr 2018 in Zusammenschau mit den dem Land zufließenden Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben weder im positiven noch im negativen Sinne verbunden, zumal Verwerfungen durch die Umwandlung der ehemaligen gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer Landesabgabe mittels im Finanzausgleich vereinbarter ertragsneutraler Umrechnung in Form der Anpassung der Anteile an den gemeinschaftliche Bundesabgaben neutralisiert werden.

In den Folgejahren nach der Neutralisierung bzw. insgesamt können aufgrund der Anknüpfung des Wohnbauförderungsbeitrags an das örtliche Aufkommen an Lohnsumme für das Land Kärnten insbesondere angesichts der zu anderen Bundesländern relativ geringeren Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung und des vorherrschenden vergleichsweise niedrigen Lohnniveaus jedoch Einnahmehinbußen gegenüber einer Beibehaltung der bisherigen Regelung als Folge der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags nicht ausgeschlossen werden.

In administrativer Hinsicht erfolgt – wie in der Vergangenheit – die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der sozialen Kranken- bzw. Pensionsversicherung, die sodann das Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen nach Abzug der Einhebungsvergütung an das Land überweisen.

Aus diesem Grunde wird sich der administrative Mehraufwand für Landesabgabenbehörden (in Ermangelung anderweitiger landesgesetzlicher Festlegung I. Instanz Amt der Kärntner Landesregierung und Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinanz) in Grenzen halten; dieser Mehraufwand ist zudem nicht unmittelbare Folge dieses Landesgesetzes, sondern schon durch die bundesgesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages vorgegeben.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.